

**Öffentlich bekannt gegeben**

durch Veröffentlichung im Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)),  
in Rundfunk und Presse am 20.04.2021

Regensburg, den 20.04.2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg  
hier: Erweiterung der Maskenpflicht**

**Anlage:**

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht  
(Stand: 20.04.2021)

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 (12. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBl. 2021 Nr. 171, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 16.04.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 280), folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom 08.03.2021 „Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“ wird wie folgt geändert:

1.1. Der Ziffer 1. wird folgende Ziffer 1.4 neu hinzugefügt:

„1.4 Stadtamhof

- Stadtamhof
- Am Brückenbasar
- Wassergasse (teilweise – Hausnummern 1 bis 3 und 5)
- Andreasstraße (teilweise – Hausnummern 1 und 2)
- Am Protzenweiher (teilweise – Hausnummern 1 bis 5)“

1.2. In der Ziffer 2.1 wird nach dem Wort „*Brücken*“ das Satzzeichen sowie das Wort „*Stadtamhof*“ ergänzt und nach dem Wort „*Lageplan*“ wird die Angabe „(Stand: 20.04.2021)“ hinzugefügt.

1.3. Die Anlage „*Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht*“ wird durch die beigefügte Anlage „*Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht (Stand: 20.04.2021)*“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)), in Rundfunk und Presse am **20.04.2021** als bekannt gegeben. Sie gilt ab **21.04.2021, 06:00 Uhr**.

### **Begründung:**

#### **I.**

1. Seit dem 24.03.2021 hat die Zahl der Neuinfektionen immer weiter zugenommen. Nach einem vorübergehenden Rückgang der Fallzahlen über die Osterfeiertage setzt sich der starke Anstieg der Fallzahlen fort. Am 15.04.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz in Bayern mit 178,4 deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 160,1 und auf dem Niveau vom 26.12.2021. Insgesamt verzeichnen nach den Daten des Robert Koch-Instituts (RKI) am 15.04.2021 91 Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern eine 7-Tage-Inzidenz von über 100, weitere 5 Landkreise und kreisfreie Städte liegen zwischen einer 7-Tage-Inzidenz von 50 und 100. 32 der Kreise weisen eine 7-Tage-Inzidenz von über 200 auf, sechs davon einen Wert von über 300. Die Reproduktionszahl lag in den vergangenen Tagen über dem Wert von 1. Nach RKI-Berechnungen vom 14.04.2021 liegt der 7-Tages R-Wert für

Bayern bei 1,14 und für Deutschland bei 1,11. In den letzten drei Wochen war wieder ein Anstieg bei den Belegungszahlen mit COVID-19-Patienten in den Krankenhäusern zu verzeichnen; aktuell werden bayernweit 2.522 Patienten, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, stationär behandelt, davon 700 in Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit (Meldungen der Krankenhäuser in IVENA vom 15. April 2021). Dabei hat sich, insbesondere in den letzten beiden Wochen, eine Beschleunigung der Belegung von Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit durch COVID-19-Patienten abgezeichnet (BayMBl. 2021 Nr. 281 vom 16.04.2021).

In Bayern wurden bisher 3.235.820 Impfungen durchgeführt, 2.362.730 entfallen auf Erstimpfungen und 873.090 auf Zweitimpfungen (Stand: 15.04.2021). Die Erstimpfquote beträgt damit derzeit rund 18 %. Seit 31.03.2021 finden auch Impfungen in Arztpraxen im Rahmen der Regelversorgung statt. Von 31. März 2021 bis 14. April 2021 wurden hier 270.645 Impfungen durchgeführt, die in den zuvor genannten Impffzahlen enthalten sind (BayMBl. 2021 Nr. 281 vom 16.04.2021).

Das RKI (Robert Koch-Institut) schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland weiterhin als sehr dynamisch und ernst zu nehmend ein. Aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch bewertet. Die Zahl der Übertragungen des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung nimmt weiterhin deutlich zu. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen momentan insbesondere private Haushalte, zunehmend auch Kindertagesstätten, Schulen und das berufliche Umfeld, während die Anzahl der Ausbrüche in Alters- und Pflegeheimen abgenommen hat. Der Positivenanteil der Testungen nimmt wieder zu und liegt bei über 12 %. Impfstoffe sind noch nicht in ausreichender Menge verfügbar und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig; ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung. Eine Verschärfung der Situation wird durch die VOC (Variants of Concern - Virusmutationen) verursacht. Insbesondere die zunächst in Großbritannien beschriebene Variante B.1.1.7 besitzt eine deutlich höhere Übertragbarkeit, zudem steht eine erhöhte Fallsterblichkeit im Raum. Für die südafrikanische VOC B.1.351 und die brasilianische VOC P.1 wird eine verringerte Wirkung neutralisierender Antikörper diskutiert, wodurch die Immunität gegenüber diesen Varianten schwächer ausgeprägt sein könnte bei Personen, die an der ursprünglichen SARS-CoV-2-Variante erkrankt waren oder eine Impfung erhalten ha-

ben. Das European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) hat das Risiko, das mit der weiteren Verbreitung der VOC einhergeht, am 15.02.2021 für die Allgemeinbevölkerung als „hoch“ bis „sehr hoch“ und für vulnerable Personen als „sehr hoch“ eingeschätzt (BayMBl. 2021 Nr. 281 vom 16.04.2021).

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Übertragung und Ausbreitung von SARS-CoV-2 so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern, um Belastungsspitzen im Gesundheitswesen zu vermeiden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die weitere Produktion und Verteilung von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden (BayMBl. 2021 Nr. 281 vom 16.04.2021).

2. Mit Wirkung vom 08.03.2021 trat die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft (BayMBl. 2021 Nr. 171). Die Maßnahmenverordnung wurde zuletzt mit Verordnung vom 16.04.2021 (in Kraft getreten am 17.04.2021) bis einschließlich 09.05.2021 verlängert.
3. Die Stadt Regensburg hat gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV die Bereiche, in denen eine weitergehende Maskenpflicht gilt, festzulegen.

Die Begründung zur 9. BayIfSMV (BayMBl. 2020 Nr. 684), auf die die Begründung zur 10. BayIfSMV (BayMBl. 2020 Nr. 712) und damit auch die 11./ 12. BayIfSMV Bezug nimmt, führt hinsichtlich der Maskenpflicht Folgendes aus:

*„Das nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 IfSG besonders zur Beurteilung der epidemiologischen Lage berufene RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck zu reduzieren. Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll primär andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln aus der Ausatemluft desjenigen schützen, der eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt (Fremdschutz). Der Nutzen des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen (Fremd- und Eigenschutz) zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus konnte mittlerweile in mehreren Studien belegt werden. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in der derzeitigen Situation neben der Befolgung allgemeiner Hygieneregeln eine grundsätzlich geeignete Maßnahme, die Infektionszahlen zu reduzieren. Das gilt insbesondere für*

*Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Maskenpflicht ist daher insbesondere [...] auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen angeordnet. [...] Entscheidend für den Erfolg der Maßnahme ist, dass möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, um den Einzelnen zu schützen, indem möglichst jeder verhindert, dass er das Virus weitergibt.“*

## II.

1. Die Stadt Regensburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 24 der 12. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Anordnungen stützen sich auf §§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 24 der 12. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

§ 28a IfSG nennt hierbei insbesondere:

- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) (Nr. 2)

3. Weiter gehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt, gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in der 12. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz (§ 25 der 12. BayIfSMV) und bei einer nicht durchführbaren vollständigen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten (§ 24 Abs. 3 der 12. BayIfSMV) enthält die 12. BayIfSMV speziell geregelte Vorgehensweisen. Bei einer Inzidenz von über 100 tritt gemäß § 26 der 12. BayIfSMV eine nächtliche Ausgangssperre in Kraft.
  
4. Der Stadt Regensburg kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, die zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt beziehungsweise die sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, auf denen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (**Maskenpflicht**), gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV, gilt.

Der Stadt Regensburg steht insoweit ein Ermessen zu, welches pflichtgemäß bei der Bestimmung dieser zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt sowie der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, und der Anwendung des § 24 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV, ausgeübt wurde (s.u.).

Ferner kann die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist (ggf. unter Einbindung der Regierung der Oberpfalz). Gemäß § 27 der 12. BayIfSMV können weitere Öffnungsschritte in bestimmten Bereichen vorgesehen werden, soweit eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird.

Gründe, die für eine solche Ausnahme im Einzelfall – in Bezug auf die Maskenpflicht – sprechen oder für Erleichterungen im Sinne des § 28 der 12. BayIfSMV, sind aufgrund des aktuell vorliegenden Infektionsgeschehens nicht erkennbar (s.u.).

Der Zeitraum der Maskenpflicht auf den genannten Flächen wurde entsprechend dem Sinn und Zweck des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV auf den Zeitraum beschränkt, in dem diese üblicherweise vom Publikumsverkehr genutzt werden (s.u.). Eine Anpassung des räumlichen Umgriffs bleibt Gegenstand der regelmäßigen Situationsanalyse. Die Stadt Regensburg wird daher intensiv prüfen, ob und welche sonstigen öffentlichen Orte nach § 24 der 12. BayIfSMV festzulegen sind.

Aus diesem Grund war eine Ausweitung der Maskenpflicht geboten (s.u.).

Diese Allgemeinverfügung der Stadt ist an das Maßnahmensystem der 12. BayIfSMV gekoppelt und gestaltet dieses näher aus.

### III.

Die Gebotenheit der Maßnahme folgt aus untenstehenden Überlegungen:

#### 1. Zweck der Anordnung

Das RKI schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein. Am 17.04.2021 wurden 19.185 neue Fälle und 67 neue Todesfälle übermittelt. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 162 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW). Sie liegt in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen über der Gesamtinzidenz. Aktuell weisen 407/412 Kreise eine hohe 7-Tage-Inzidenz von >50 auf. Die 7-Tage-Inzidenz liegt in 347 Kreisen bei >100 Fällen/100.000 EW, davon in 46 Kreisen bei >250 Fällen/100.000 EW. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen 60-79 Jahre liegt aktuell bei 99 und bei Personen ≥ 80 Jahre bei 71 Fällen/100.000 EW. Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in Haushalten, im beruflichen Umfeld sowie in Kitas und Horteinrichtungen verursacht (RKI Lagebericht vom 18.04.2021).

Am 16.04.2021 (12:15) befanden sich 4.740 COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung (+61 zum Vortag). Seit dem Vortag erfolgten +564 Neuaufnahmen von COVID-19-Fällen auf eine Intensivstation. +130 COVID-19-Fälle sind seit dem Vortag verstorben (RKI Lagebericht vom 16.04.2021).

Seit dem 26.12.2020 wurden insgesamt 21.332.342 Impfungen verabreicht. Es wurden 19,1% der Bevölkerung einmal gegen COVID-19 geimpft, und 6,5% wurden vollständig gegen COVID-19 geimpft (RKI Lagebericht vom 17.04.2021).

Mit Stand 18.04.2021 wird in Regensburg eine Inzidenz von 214,25 (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - LGL) erreicht; bayernweit von 187,11 (LGL). Im Vergleich zum Vortag sind bayernweit weitere 3.388 Neuinfektionen hinzugekommen (LGL – Stand 18.04.2021 08:00 Uhr).

Die Anordnungen von Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Es besteht ein öffentliches Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruserkrankung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen – auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG – zu sorgen hat. Die Anordnungen dienen ferner dazu, die Infektionsketten in ausreichendem Maße nachvollziehen zu können und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu erhalten.

## **2. Verhältnismäßigkeit der Anordnungen**

**2.1.** Die Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet, erforderlich und angemessen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Der umfangreiche Einsatz der sogenannten Schnelltests, die Verwendung bereits vorhandener PCR-Testergebnisse und die Corona-Warn-App sind wichtige Bausteine zur



Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2. Diese ersetzen jedoch nicht das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen; die Maßnahmen ergänzen sich vielmehr gegenseitig und schließen sich gerade nicht aus. Eine ausreichende Immunisierung der Bevölkerung durch eine Schutzimpfung ist noch nicht erfolgt (Impfquote 6,5 %). Die Gebotenheit der Anordnungen wurde außerdem im Rahmen der Begründung zur 12. BayIfSMV (BayMBl. 2021 Nr. 172) bereits abstrakt dargelegt (siehe oben).

## 2.2. Maskenpflicht

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fest, auf denen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht.

Eine zentrale Begegnungsfläche zeichnet sich hierbei neben ihrer zentralen Lage dadurch aus, dass sie ein Knotenpunkt für Begegnungen, zum Beispiel aufgrund ihrer relevanten Verkehrslage, ihrer Ausstattung mit Geschäften und Sehenswürdigkeiten oder anderer Anziehungspunkte ist.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), wie sie in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV vorgesehen ist, soll dazu beitragen, die zufällige nicht nachvollziehbare Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten im Innenstadtbereich sowie der Bevölkerung zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder der Verfügbarkeit von ausreichend Impfstoffen) einzudämmen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht die Anordnung einer Maskenpflicht grundsätzlich als geeignete Maßnahme an, die Infektionszahlen zu reduzieren. Diese Eignung ergibt sich vor dem Hintergrund der anzustrebenden Rückkehr zu einem in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht normalisierten Leben, indem das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zusätzlich zur Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und Abstandsgebote, ermöglichen kann, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Die Bewertung verfügbarer Studien zur Prävention einer Übertragung von COVID-19 durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum spricht für einen relevanten Nutzen in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durch-

gehend eingehalten werden kann (vgl. hierzu ausdrücklich die Begründung zur 9. BayIfSMV (BayMBI. 2020 Nr. 684)).

Dies erscheint aufgrund der Weiterübertragung dieses Erregers mittels Tröpfchen auch aus infektionshygienischer Sicht plausibel. Die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist ferner explizit in § 28a IfSG vorgesehen.

### **Umgriff der Maskenpflicht mit Allgemeinverfügung vom 08.03.2021**

Der bereits durch die Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 vorgezeichnete Umgriff ist zunächst weiterhin beizubehalten (zur Erweiterung s.u.).

Die genannten Bereiche werden tagtäglich von mehreren hundert Personen durchquert. Diese werden neben den dort beschäftigten Personen auch von Besucher\*innen und Einkäufer\*innen – wenn auch durch Schließung weiter Teile des Einzelhandels eingeschränkt – stark frequentiert, die trotz der derzeit geltenden touristischen Beherbergungsverbote für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen. Insbesondere der historische Altstadtbereich der Stadt Regensburg mit seinen engen Gassen ist bei Besucher\*innen und Einwohner\*innen der Stadt gleichsam beliebt. Hierbei handelt es sich um die zentralen Begegnungsflächen. Besonders zu nennen sind hierbei etwa die Tändlergasse und die Steinernen Brücke, die sich durch eine besondere Enge auszeichnen. Auch die genannten Plätze und Brücken sind baulich eng und regelmäßig von Fußgängern besonders stark frequentiert. Vor allem der Altstadtbereich weist eine hohe Attraktivität auf. Die genannten Plätze (u.a. Neupfarrplatz, Dachauplatz, Kohlenmarkt und Bismarckplatz) laden wegen der vorgesehenen Ausstattung mit Sitzmöglichkeiten zum Verweilen ein und erzeugen einen zusätzlichen Besucherdruck. Diese Plätze werden zum Beispiel oft für den Verzehr von abgeholten Speisen genutzt.

Trotz des derzeit eingeschränkten Angebots bieten diese Bereiche sich aufgrund ihrer Attraktivität und der verbleibenden Einkaufsmöglichkeiten gerade im sonnigen Frühjahr für entsprechende Besorgungen und einen Besuch am Wochenende an. Allgemein können die Mindestabstände dort aufgrund des großen Aufkommens von Passanten bzw. der baulichen Gegebenheiten nicht immer sicher eingehalten werden.

Inzidenzunabhängig bleiben zudem eine Vielzahl von Handels- und Dienstleistungsbetrieben in der Altstadt weiterhin geöffnet. Hierbei sind u.a. Optiker, Drogerien, Banken, Apotheken, Friseure und der Lebensmittelhandel zu nennen (vgl. § 12 der BayIfSMV). Abhän-

gig von der jeweiligen 7-Tages-Inzidenz besteht die Möglichkeit der Öffnung mit Terminbuchung (Click & Meet) bzw. mit negativem Testergebnis (Click & Meet + Test) oder auch die Abholung bestellter Ware (Click & Collect). Durch diese ersten und noch folgenden Öffnungsschritte (vgl. § 27 der 12. BayIfSMV) im Wirtschaftsleben wird der Besucherdruck weiter zunehmen.

Die stetig steigende Zahl der Neuinfektionen erfordert es, trotz gegebenenfalls tagesaktueller Schließung bestimmter Teile des Wirtschaftslebens, die sog. Maskenpflicht auf diesen Flächen weiterhin anzuordnen. Im Vergleich zu der drohenden Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems ist diese Einschränkung angemessen.

### **Ausweitung der bestehenden Maskenpflicht**

Nach den Beobachtungen des kommunalen Ordnungsdienstes kommt es seit Anfang Februar 2021 immer wieder zu größeren Menschenansammlungen im Bereich: Am Brückenbasar, den unmittelbar angrenzenden Am Brückenfuß, der Wassergasse über die Flurnummer 141 (Stadtamhof) bis hin zu Am Protzenweiher auf Höhe der Hausnummern 1, 2 und 3. Der erforderliche Mindestabstand wird in diesem Bereich überwiegend nicht beachtet und das Alkoholkonsumverbot teilweise ignoriert.

Der zuvor genannte Bereich ist ferner beliebt, um dort die – oder auch in der nahegelegenen Altstadt – erworbenen Speisen und Getränke zu konsumieren. Vor Ort befindet sich außerdem ein größeres Seniorenwohnheim. Es gilt, den Bewohnerinnen und Bewohner ein gefahrloses Verlassen der Wohnung zu ermöglichen. Dies ist aufgrund der aktuellen Frequentierung von Passanten ohne Mund-Nasen-Bedeckung und der Verletzung von § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV (Mindestabstand) nicht möglich.

Bereits am 26.02.2021 musste durch das Ordnungsamt eine größere Menschenansammlung mittels Lautsprecher aufgelöst werden. Die angetroffenen Personen standen teils eng zusammen, womit der erforderliche Mindestabstand nicht mehr gewahrt wurde. Die Frequentierung dieses Bereichs mit Passanten konnte auch an den darauffolgenden Wochen, insbesondere an den Wochenenden, festgestellt werden.

Die neuen Erkenntnisse erfordern es, diesen Bereich als zentrale Begegnungsfläche einzustufen und in den Geltungsbereich der Maskenpflicht einzubeziehen.

**2.3.** Die Anordnung der Maskenpflicht hat sich in der Bekämpfung der Pandemie bisher als eine der einfachsten und verlässlichsten Maßnahmen erwiesen. Ein umfassendes Leitsystem oder eine Regulierung des Passantenstroms erscheint weder umsetzbar noch kontrollierbar. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch für das mögliche Mitführen eines negativen Schnell- bzw. Selbsttests; diese stellen einen weiteren wichtigen Baustein dar, der mit der Maskenpflicht zu kombinieren ist.

Durch die vorgesehene Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, indem die Passanten innerhalb des festgelegten Bereichs verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die in § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht auch hier greifen.

Von diesen Maßnahmen ist auch nicht aufgrund von § 28 der 12. BayIfSMV abzusehen, da sich das deutschlandweit – und auch im Stadtgebiet – zeigende Infektionsgeschehen nicht auf einzelne Ausbruchsgeschehen zurückführen lässt. Eine solche Ausnahme ist ferner nur für einen begründeten Einzelfall – soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist – vorzusehen.

Aufgrund des Sinn und Zwecks des § 24 der 12. BayIfSMV, zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, mit einer Maskenpflicht zu belegen, wurde der Zeitraum im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme auf diejenigen beschränkt, in dem mit einem solch erhöhten Besucheraufkommen bzw. mit Begegnungen von Menschen zu rechnen ist.

Dieser Zeitraum beginnt regelmäßig um **06:00 Uhr** mit der Ankunft der Berufspendler sowie dem Abfluss des Besucherstroms um spätestens **24:00 Uhr**. Die Stadt Regensburg geht davon aus, dass außerhalb dieses Zeitraums der notwendige Mindestabstand eingehalten werden kann bzw. eine Begegnung mit bzw. zwischen anderen Personen nahezu ausgeschlossen ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch auch außerhalb dieser festgelegten Zeiten dringend empfohlen. Die Regelung kollidiert auch nicht mit einer möglichen inzidenzabhängigen nächtlichen Ausgangssperre nach § 26 der 12.

BayIfSMV, da ein Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung in den dort geregelten Ausnahmen weiterhin möglich ist. Von einer weiteren Feindifferenzierung der Beschränkungen (u.a. zwischen den einzelnen Plätzen, Tagen oder Uhrzeiten) wurde abgesehen, da die Regelung für die Bürger\*innen andernfalls nicht mehr nachvollziehbar ist, womit die Wirksamkeit der Maßnahme gefährdet würde.

#### IV.

##### **Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern und das Infektionsgeschehen auf ein beherrschbares Maß zurückzuführen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (**hier: 20.04.2021**). Die Maßnahmen der 12. BayIfSMV können dadurch zeitnah umgesetzt werden. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)) bekannt gegeben. Die Maßnahmen waren zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen (**hier: 21.04.2021, 06:00 Uhr**), womit ein Notamsblatt sowie ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht in Betracht zu ziehen war.

#### V.

Die Erweiterung der Maskenpflicht ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. Abs. 2 IfSG, § 29 der 12. BayIfSMV. Eine aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderliche Einschränkung der Geltungsdauer ergibt sich bereits aus der Anknüpfung an die 12. BayIfSMV. Die Allgemeinverfügung gestaltet die Anordnungen in § 24 der 12. BayIfSMV lediglich näher aus und trifft darüber hinaus keine weitergehende eigenständige Anordnung von Maßnahmen. Die 12. BayIfSMV tritt gemäß § 30 mit Ablauf des 09.05.2021 außer Kraft. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht wird durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege überwacht. Sollten sich aus tatsächlicher Sicht Veränderungen bei

den Grundlagen, auf die die Auswahl der zentralen Begegnungsflächen oder der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fußt, ergeben, kann die Allgemeinverfügung unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen angepasst werden.

### **Hinweise:**

1. Für Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen gilt die Maskenpflicht insbesondere in Fußgängerzonen, Wohnverkehrsstraßen (beschildert als gemeinsame Geh- und Radwege) und verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen). Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Befahren der jeweiligen Bereiche bleiben unberührt.
2. Öffentliche Verkehrsmittel, die Schülerbeförderung und Reisebusse sind bereits in der BayIfSMV detailliert geregelt (vgl. § 8 der 12. BayIfSMV).
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
4. Die in der BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung normierten Ausnahmen hinsichtlich des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
5. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Allgemeinverfügung im gebotenen Umfang eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
6. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 29 der 12. BayIfSMV, in der jeweils geltenden Fassung, eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
7. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am

Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter [www.regensburg.de](http://www.regensburg.de) abrufbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei  
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

**gez.** Schmid  
stv. Leitung des Amtes für  
öffentliche Ordnung und Straßenverkehr